

Satzung des Fördervereins der Grundschule Offenau e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 04.03.2024 in Offenau.

Zur Eintragung ins Vereinsregister überarbeitet und bestätigt auf der Mitgliederversammlung am 04.03.2024 in Offenau.

1. Allgemeines

§ 1.1. Name, Geschäftsjahr, Sitz

1.1.1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Offenau e.V.“. Träger der Grundschule ist die Gemeinde Offenau.

1.1.2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

1.1.3. Der Verein hat seinen Sitz in Offenau.

1.1.4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 1.2. Zweck und Ziel

1.2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch die ideelle, finanzielle und materielle Unterstützung der Grundschule Offenau.

1.2.2. Alle Tätigkeiten der Mitglieder sind ehrenamtlich.

1.2.3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

1.2.4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1.2.5. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

1.2.6. Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S.v. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 1.1. der Satzung genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

2. Mitgliedschaft

§ 2.1. Beginn der Mitgliedschaft

2.1.1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins und die Satzung anerkennt.

2.1.2. Zur Mitgliedschaft aufgerufen sind insbesondere die Eltern der Schüler und sonstige Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen.

2.1.3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären, die Aufnahme wird vom Vorstand ausgesprochen. Über Widersprüche gegen die Aufnahme oder Ablehnung von Aufnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 2.2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

2.2.1. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Vereins nach Kräften zu unterstützen und den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.

§ 2.3. Mitgliedsbeitrag

2.3.1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe und die Zahlweise, der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 2.4. Beendigung der Mitgliedschaft

2.4.1. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich an den Vorstand zu erklären.

2.4.2. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ende des Schuljahres zu erklären.

2.4.3. Durch Beschluss des Vorstands können Mitglieder ausgeschlossen werden, die grob gegen die Satzung oder Ziele des Vereins verstoßen oder die mehr als 1 Jahr mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand sind.

2.4.4. Über einen Widerspruch gegen den Ausschluss oder die Ablehnung eines beantragten Ausschlusses durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 2.5. Ehrungen

2.5.1. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstands kann Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Hierüber ist dem Betroffenen eine Urkunde zu erteilen. Die Verleihung ist in angemessener Form vorzunehmen und in der folgenden Mitgliederversammlung begründet bekanntzumachen.

2.5.2. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

3. Organe des Vereins

§ 3.1. Organe des Vereins sind:

3.1.1. der Vorstand (nach § 26 BGB)

3.1.2. der erweiterte Vorstand (ohne Vertretungsberechtigung)

3.1.3. die Mitgliederversammlung

3.1.1. Der Vorstand (nach § 26 BGB) besteht aus

3.1.1.1. dem Vorsitzenden

3.1.1.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden

3.1.1.3. dem Kassenwart

Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung.

3.1.2. Der erweiterte Vorstand besteht aus

3.1.2.1. dem Schriftführer

3.1.2.2. dem Kassenprüfer

3.1.2.3. dem ersten Beisitzer

3.1.2.4. dem zweiten Beisitzer

Die Amtszeit des erweiterten Vorstands beträgt zwei Jahre.

Ein Vertreter der Grundschule Offenau sowie ein Vertreter des Elternbeirats soll dem erweiterten Vorstand des Vereins angehören. Ist dies nicht der Fall, so ist die Schulleitung sowie der Vorsitzende des Elternbeirates zu jeder Vorstandssitzung als beratendes Mitglied einzuladen.

3.1.3. Die Mitgliederversammlung

3.1.3.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

3.1.3.2. Die erste Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) des Geschäftsjahres hat in den ersten 3 Monaten des Schuljahres stattzufinden.

3.1.3.3. Der Hauptversammlung obliegt:

- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
- Entgegennahme des Ergebnisses der Kassenprüfung
- Entlastung des Vorstands
- Durchführung fälliger Neuwahlen
- Wahl weiterer Funktionsträger in den Vorstand (auf Vorschlag des Vorsitzenden)

3.1.3.4. Zur Mitgliederversammlung lädt der erste oder zweite Vorsitzende mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Glaskasten der Grundschule Offenau und durch Veröffentlichung im „Amtsblatt der Gemeinde Offenau“ ein. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können auf Antrag beim

Vorsitzenden nach Versammlungsbeginn durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgenommen werden. Abgestimmt werden kann nur über Inhalte der Tagesordnungspunkte, nicht aber über Inhalte des Punktes „Verschiedenes“.

3.1.3.5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählen die Stimmenthaltungen wie Gegenstimmen.

3.1.3.6. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder nötig. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

3.1.3.7. Über jede Mitglieder- & Vorstandsversammlung führt der Schriftführer Protokoll, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

3.1.3.8. Von allen Niederschriften über Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und sonstigem Schriftverkehr des Vereins hat der Schriftführer Kopien zu machen, sie aufzubewahren und sie seinem Nachfolger zu übergeben.

3.1.3.9. Auf Antrag der Vorstandschaft oder von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 3.2. Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeits- & Geschäftsbedingungen, sowie Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands und des erweiterten Vorstands.

§ 3.3. Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt (Vorstand gem. § 26 BGB). Im Innenverhältnis sind der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden (der Kassenwart nur bei Verhinderung auch des stellvertretenden Vorsitzenden) auszuüben.

§ 3.4. Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands

3.4.1. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Hauptversammlung gewählt, dabei ist zuerst und je in einem gesonderten Wahlgang der Vorsitzende und sein Stellvertreter zu wählen. Die Wahl wird alternierend durchgeführt, die ungeraden Aufzählungsziffern (3.1.1.1., 3.1.1.3.,...) in einem ungeraden Jahr (2023, 2025,...), die geraden Aufzählungsziffern (3.1.1.2., 3.1.1.4.,...) in geraden Jahren (2024, 2026,...).

3.4.2. Wahlleiter hierbei ist ein von der Versammlung zu bestimmendes Mitglied, welches nicht selbst kandidiert.

3.4.3. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist stets geheim. Sie kann in einem oder mehreren gemeinsamen Gängen auf Antrag auch offen erfolgen.

3.4.4. Scheiden während der Amtszeit Vorstandsmitglieder aus, so wählt die Mitgliederversammlung umgehend für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson.

4. Auflösung des Vereins

§ 4.1. Auflösung

4.1.1. Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung dies mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließt.

4.1.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Offenau, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke der Kinder- und Jugendbildung in der Gemeinde Offenau zu verwenden hat.